

Freizeitclub Marxheim/Gansheim e. V.



Vereinsfarben: Rot/Schwarz/Blau

Vereinssatzung

Stand 27.04.2023

§ 1

Der Verein führt den Namen „FC Marxheim/Gansheim e. V.“. Er hat seinen Sitz in 86688 Marxheim und ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 24.12.1953 und zwar die Erhaltung und Förderung des Sportwesens. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind u. a.:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen und des Spielbetriebs
- b) Instandhaltung der Sportplätze und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte. Die Inhalte werden über eine Geschäftsordnung geregelt.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und Festlichkeiten und dergleichen.
- d) Ausbildung und Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

§ 4

Mitgliedschaft:

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet vereinsintern endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich. Die Kündigung wird zum jeweiligen Ende des Jahres der Kündigungserklärung wirksam.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer öffentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den

Ausschluss entschieden hat. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

die Mitgliederversammlung
der Gesamtvorstand
der Vereinsausschuss

§ 6

Der Gesamtvorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Vorstand Finanzen (Kassier)
- Vorstand Vereinswesen (Schriftführer und Öffentlichkeitsarbeit)
- Vorstand Infrastruktur Sportgelände Gansheim
- Vorstand Infrastruktur Sportgelände Marxheim
- Vorstand Sport
- Vorstand Jugendbereich

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende; jeder vertritt allein den Verein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Der Gesamtvorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vereinsintern gilt: Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf Geschäfte bis zum Betrag von 1000,- € im Einzelfall (ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art) ausführen. Im Übrigen bedarf der Gesamtvorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 7

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) mindestens 4 Beisitzern
- c) und den Abteilungsleitern der Sparten

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder, wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus den §§ 4 / 6 / 8 dieser

Satzung. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen. Der Vereinsausschuss hat ferner alle die Aufgaben wahrzunehmen, für die ausdrücklich kein anderes Vereinsorgan bestimmt ist. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem anderen Sitzungsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Versammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt oder mehrere Vorschläge für eine Position existieren. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit ein Verein Mitglied ist, hat dessen Vertreter eine Stimme. Eine Delegation von Stimmen ist nicht möglich. Abstimmungsberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Enthaltungen sind ungültig und gelten als nicht abgegeben. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 1 Wahlperiode einen 3-köpfigen Prüfungs-ausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Dieser darf nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Amtsblatt der Gemeinde Marxheim. Mitglieder, die außerhalb des Gemeindebereiches wohnen, werden schriftlich eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Weitere Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei zweiten Wahlgängen entscheidet eine Stichwahl. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen, sowie von einem Mitglied des Vereinsausschusses.

§ 9

Sparten bzw. Abteilungen:

Bei genügender Beteiligung und auf Antrag, kann der Verein für einzelne Sportarten Sparten einrichten, über die in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird. Einer Sparte kann nur angehören, der Mitglied im Verein ist. Die Angehörigen der Sparten wählen aus Ihrer Mitte bei einer Abteilungsversammlung einen Spartenleiter, den die Mitglieder in der Mitgliederversammlung bestätigen oder ablehnen. Der Vorstand kann nach § 6 einen Abteilungsleiter einer Sparte vorläufig bestimmen. Er muss spätestens durch die nächstmögliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Sparten sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbetrag einen Spartenbeitrag zu erheben. Für diese Maßnahme und jede Veränderung des Spartenbeitrages ist vor einem Beschluss durch die Abteilungsversammlung die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins durch einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt. Etwaige Vermögengegenstände bleiben durch die Auflösung der Abteilung im Besitz des Gesamtvereins. Eine Abspaltung einer Abteilung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Jahr fällig.

§ 12

Die Mitgliederversammlung kann in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen bilden. Deren Abteilungsordnung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins durch einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Eine 3/4 Stimmenmehrheit ist erforderlich.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Marxheim mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Vor Beschlussfassung über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Die Änderung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.06.2023 beschlossen.

Vorstandsvorsitzender: _____

stellv. Vorstandsvorsitzender: _____

Vorstand Vereinswesen: _____